

# Anpassung der Prüfungsordnung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat am 23. Juli 2014 auf Grund von §§ 1 Abs. 4 und 4 Satz 1 des IHK-Gesetzes vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit §§ 34d und e der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), zuletzt geändert durch Artikel 2a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) folgende Änderungen der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater beschlossen:

## 1. § 2 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die §§ 83, 84, 86 und § 89 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 811) finden entsprechende Anwendung.“

## 2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der fünf Bereiche gemäß § 8 Absatz 4 lit. a bis e jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.“

## 3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt.“

## 4. Nach § 8 wird ein neuer § 8a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 8a Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung  
(1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 VersVermV, die aufgrund der Feststellung gem. § 4a Abs. 1 VersVermV ergänzend zu prüfen sind.

(2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 4a Abs. 1 VersVermV sind die in § 8 Abs. 2 genannten Zeiten entsprechend anzupassen.“

## 5. Nach § 9 wird ein neuer § 9a mit folgendem Inhalt eingefügt:

- „§ 9a Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung  
(1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt.  
(2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt.  
(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gem. § 4a Abs. 1 VersVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.“

## 6. § 10 wird um einen neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a VersVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.“

## 7. Alle übrigen Vorschriften gelten unverändert fort. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Heilbronn-Franken in Kraft.

Die Änderungen der Prüfungsordnung werden hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Heilbronn, 12. August 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Harald Unkelbach  
Präsident



Elke Schweig  
Hauptgeschäftsführerin

## Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat am 24. März 2009 aufgrund von §§ 1 und 4 des IHK-Gesetzes vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit

§§ 34 d, 34 e der Gewerbeordnung und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2969), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### § 1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 und § 34 e Abs. 2 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

#### § 2 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (im Folgenden: IHK) errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder für die Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.
- (4) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die §§ 83 bis 86 und 89 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 LVwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung orientiert.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der IHK und des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

#### § 3 Prüfungsstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Beachtung der Anmeldefrist, schriftlich oder online auf den von der IHK dafür vorgesehenen, vollständig auszufüllenden Formularen. Der Prüfungsteilnehmer hat dabei anzugeben, in welchem der beiden in § 8 Abs. 6 dieser Satzung vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft werden will.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 4 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses im Sinne von § 2 dieser Satzung, Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, Personen, die in einem Prüfungsausschuss berufen werden sollen sowie Mitarbeiter der IHK anwesend sein. Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

#### § 5 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Antragsrecht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 LVwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 LVwVfG.

- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

#### § 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsteilnehmer durch die Prüfungsaufsicht von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

#### § 8 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer die grundlegenden versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachfolgenden fachlichen Grundlagenbereiche, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen sind:
  - a) Rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung
  - b) Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere:
    - Gesetzliche Rentenversicherung;
    - Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
    - Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung);
    - Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge;
  - c) Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung
  - d) Verbundene Hausratversicherung, verbundene Gebäudeversicherung
  - e) Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Rechtsschutzversicherung
- (5) Zu den im Absatz 4 genannten Versicherungssparten sollen insbesondere der zielgruppenspezifische Bedarf, die Angebotsformen, der Leistungsumfang, der Versicherungsfall, die rechtlichen Grundlagen und die marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die inhaltlichen Vorgaben gem. Anlage 1 der VersVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Hier soll der Prü-

fungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der Prüfungsteilnehmer zwischen den beiden Sachgebieten wählen:

a) Vorsorge, mit folgenden Inhalten:

- Lebensversicherung,
- Private Rentenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung.

oder

b) Sach-/Vermögensversicherung, mit folgenden Inhalten:

- Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrtversicherung,
- Verbundene Hausratversicherung,
- Verbundene Gebäudeversicherung,
- Rechtsschutzversicherung.

- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine der beiden folgenden Situationen Bezug nimmt:
- Versicherungsvermittler und Kunde
  - Versicherungsberater und Kunde.
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

## § 9 Ergebnisbewertung

- (1) Die Sachkundeprüfung wird mit Punkten bewertet.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der fünf Bereiche gemäß § 9 Absatz 4 lit. a bis e jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet.
- (5) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

## § 10 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Es ist auf die Regelung des § 9 Absatz 4 ausdrücklich hinzuweisen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der

Prüfungsteilnehmer darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem er auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung gem. § 11 hinzuweisen ist.

- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der VersVermV ausgestellt.

## § 11 Prüfungswiederholung

Die Prüfung gem. § 8 Abs. 2 kann beliebig oft wiederholt werden.

## § 12 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 13 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK folgenden Monats in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Heilbronn, 24. März 2009



Thomas Philippiak  
Präsident



Heinrich Metzger  
Hauptgeschäftsführer

>> SCHLÜSSELFERTIGER INDUSTRIEBAU

## ERFAHRUNG UND IDEEN

>> KOMPLETTE PLANUNG >> FESTE ZEITEN >> FESTE PREISE >> KOMPLETTE BAULEISTUNG >>

